

■ **Arbeitsrecht**

Urlaub erlischt am 31.12. oder am 31.03. oder doch noch viel später?

■ **Verkehrsrecht**

Das Risikobündel eines Strafverfahrens wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort

■ **IT-Recht**

Ärzte-Spezial: E-Mail-Kommunikation mit Patient und Labor

■ **Urlaub erlischt am 31.12. oder am 31.03. oder doch noch viel später?**

Bislang erlosch der Anspruch des Arbeitnehmers auf Jahresurlaub mit Ablauf des 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Bei einer sogenannten Übertragung, was regelmäßig eines triftigen Grundes bedarf, erlischt der Urlaubsanspruch mit Ablauf des 31.03. des Folgejahres.

Nun hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 19.02.2019 geurteilt, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor über den konkreten Urlaubsanspruch sowie die Verfallfristen belehren muss, damit der Urlaubsanspruch tatsächlich untergeht.

Diese Änderung der bisherigen Rechtsprechung zum Urlaubsrecht entspringt einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH vom 06.11.2018), bei welcher das Gericht davon ausgeht, dass es dem Arbeitgeber nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BurlG vorbehalten ist, die zeitliche Lage des Urlaubs festzulegen und dabei die Wünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Dem Arbeitgeber obliege unter Beachtung von Art. 7 Abs. 1 RL 2003/88/EG die Initiativlast für die Verwirklichung des Urlaubsanspruchs.

Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer somit ausdrücklich auffordern, den vereinbarten Jahresurlaub in natura zu nehmen. Der Arbeitgeber muss nach dieser Sichtweise dem Arbeitnehmer klar und rechtzeitig mitteilen, dass der Urlaub am Ende des Bezugs- bzw. Übertragungszeitraums ersatzlos verfällt, wenn er nicht rechtzeitig in Anspruch genommen wird. Damit wird ein Urlaubsverfall nur durch bloßen Zeitablauf zukünftig schwerlich möglich sein, wenn die Arbeitgeberseite die Arbeitnehmer nicht auf den Verfall sowohl ausdrücklich als auch so rechtzeitig hingewiesen hat, dass eine Urlaubsnahme noch möglich ist. ■

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Tel. (0351) 80 71 8-80, fleischer@dresdner-fachanwalt.de]



Informieren Sie sich auch unter www.dresdner-fachanwalt.de

abonnieren

Aktuell, informativ, kostenfrei!

@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwalt.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwalt.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. ■



■ Das Risikobündel eines Strafverfahrens wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort

Wenn die Polizei vor der Tür steht oder man von ihr Post bekommt wegen einer angeblichen Beteiligung an einem Verkehrsunfall gibt es an sich nur ein richtiges Verhalten: **konsequentes Schweigen!** Das bedeutet vor allem, wirklich keinerlei Auskünfte zur Nutzung des Fahrzeuges, zur Anwesenheit zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort etc. zu geben. Das gilt selbst dann, wenn man von der Polizei als Halter des Fahrzeuges noch als Zeuge bezeichnet wird, denn auch in dieser Funktion kann man mit einer Aussage entweder nur sich selbst oder vermutlich einem engeren Familienangehörigen schaden. Besser ist es daher, zunächst nur Angaben zur Person zu machen und dann juristischen Beistand zu suchen.

Den Vorwurf des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (Unfallflucht/Fahrerflucht) muss sich jeder gefallen lassen, der sich in Kenntnis der Beteiligung an einem Unfall vom Unfallort entfernt (es genügt Beteiligung; man muss nicht der Unfallverursacher sein!), ohne gegenüber einer feststellbaren Person Angaben zu seiner Person und der Art seiner Beteiligung zu machen. Ein Zettel am anderen Auto genügt nicht.

Ein Strafverfahren birgt immer das Risiko, am Ende verurteilt zu werden. Das bedeutet bei Unfallflucht für einen Ersttäter in einem Fall ohne Personenschaden gewöhnlich, eine Geldstrafe zahlen zu müssen und den Verlust der Fahrerlaubnis. Das ist aber nicht die einzige Folge. Weil damit für den Kraftfahrversicherer des beteiligten PKW auch feststeht, dass eine Obliegenheit aus dem Versicherungsverhältnis verletzt ist, wird er Regress nehmen wollen und/oder im Bereich der Kaskoversicherung Regulierungen verweigern. Der Regress kann in der Haftpflichtversicherung (Zahlung durch die Versicherung an den Geschädigten und Rückgriff bei dem eigenen Versicherungsnehmer) in schweren Fällen bis 5.000,00 Euro gehen. In der Kaskoversicherung wird man sogar mit völliger Leistungsverweigerung rechnen müssen. Kommt bei einem Unfall auch noch Trunkenheit hinzu, kann der Regress in der Haftpflichtversicherung sogar bis 10.000,00 Euro reichen.

Das ist leider noch nicht das Ende der Unannehmlichkeiten, denn dann, wenn die Verteidi-

gung über eine Rechtsschutzversicherung finanziert war, kann dieser Versicherer nach einer Verurteilung rückwirkend den Versicherungsschutz entziehen. Darauf wird meist bei Deckungszusage bereits hingewiesen: „Der Versicherungsschutz entfällt bei einer Verurteilung wegen einer Vorsatzstraftat“.

Der Gesamtschaden bei Unfallflucht

Der Straftatbestand der Unfallflucht ist nur vorsätzlich begehbar. Eine fahrlässige Unfallflucht gibt es im Strafgesetzbuch nicht. Deshalb steht der Vorsatz im Falle einer Verurteilung auch fest. Folge ist dann auch, dass die gerichtlichen Verfahrenskosten von der Versicherung nicht mehr übernommen werden. Wenn Bestandteil der Verteidigung Vorbringen war, das zu technischen Untersuchungen durch Sachverständige führen muss (beispielsweise zur Wahrnehmbarkeit des Unfalls für den Angeklagten), entstehen dadurch relativ hohe Verfahrenskosten, mindestens in einer Größenordnung von 1.000,00 bis 2.000,00 Euro.

Beispiel:

Die Gesamtrechnung bei einem Unfall mit 6.000,00 Euro Schaden am anderen Auto und 4.000,00 Euro Schaden am eigenen Auto kann dann so aussehen:

Geldstrafe 45 Tagessätze zu je 40,00 Euro (bei einem Einkommen von etwa 1.200,00 Euro netto)	1.800 Euro
Haftpflichtregress	5.000 Euro
nicht regulierter Kaskoeigenschaden	4.000 Euro
gerichtliche Verfahrenskosten	2.500 Euro
Anwaltskosten	1.200 Euro
Gesamtaufwand	14.500 Euro



Und das ist immer noch nicht alles, denn es folgen auch Eintragungen der Verurteilung im Bundeszentralregister und in Flensburg im Fahreignisregister, dort mit 3 Punkten. War eine Entziehung der Fahrerlaubnis Bestandteil des Strafurteils, folgt eine etwa 6- bis 10-monatige Sperrfrist, innerhalb derer keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden wird. Spielte auch Alkohol eine Rolle, könnte vor der Neuerteilung von der Fahrerlaubnisbehörde eine medizinisch-psychologische Begutachtung verlangt werden. Der finanzielle Aufwand dafür dürfte bei weiteren 2.000,00 bis 3.000,00 Euro liegen.

Ziele des Strafverfahrens

Verteidigungsziel im Strafverfahren muss nicht immer der Freispruch sein. Häufig ist dafür die Ausgangslage zu eindeutig. Bei geringen Schäden bis etwa 800,00 Euro oder bei unklarer Situation über die Wahrnehmbarkeit oder anderer umständlich aufzuklärender Fragen kann auch eine Einstellung des Strafverfahrens gegen Geldaufla-

ge (das ist keine Geldstrafe!) angestrebt werden. Gelingt das, bleibt zumindest die Rechtsschutzversicherung im Boot, sodass die Verfahrens- und Verteidigerkosten übernommen werden. Die Regressmöglichkeiten der Versicherer bleiben aber überwiegend bestehen. Eintragungen in den Registern unterbleiben und Fahrerlaubnismaßnahmen können bei einer Einstellung auch nicht zusätzlich verhängt werden. So gesehen ist eine Einstellung häufig ein Angebot, das man nicht ausschlagen sollte. – Auf fachanwaltlichen Rat sollten Sie daher nicht verzichten. ■

[Detailinformationen: RA Klaus Kucklick, Fachanwalt für Verkehrsrecht, ADAC-Vertragsanwalt, Tel. (0351) 80 71 8-70, kucklick@dresdner-fachanwaelte.de]

■ **Ärzte-Spezial: E-Mail-Kommunikation mit Patient und Labor**

Schneller, kostengünstiger, weniger Verwaltungsaufwand – es ließen sich noch einige Vorteile einer E-Mail gegenüber der normalen Post aufzählen. Fest steht, dass E-Mails schon längst zu einem – wenn nicht dem wichtigsten – Kommunikationskanal geworden sind. Aus Sicht der Datenschützer ist eine E-Mail aber die Konzentration des Bösen. „So sicher, wie der Versand einer Postkarte“ heißt es gerne. Zwar hinkt dieser Vergleich doch ein wenig, aber gerade Ärzte sollten sich trotzdem genau überlegen, wie sie mit ihren Patienten kommunizieren.

Diese Daten genießen ein besonders hohes Schutzniveau. Und grundsätzlich gilt: je höher das Schutzniveau, desto höher sollte der Aufwand zum Schutz der Daten sein. Um also aus datenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich mit einem Patienten per E-Mail zu kommunizieren, sollte die E-Mail zumindest verschlüsselt sein.

1. E-Mail-Kommunikation mit dem Patienten – ein schmaler Grat

Problem Eins: Besonders hohes Schutzniveau von Gesundheitsdaten

Selbst bei einer einfachen Terminvergabe findet sich im Betreff der E-Mail schnell „Termin Weisheitszahn-OP“. Da der Begriff der Gesundheitsdaten nach dem Willen des Gesetzgebers im weitestmöglichen Sinne verstanden werden soll, verarbeitet man schnell sogenannte „besondere personenbezogene Daten“ im Sinne der DSGVO.

Problem Zwei: Verschlüsselung von E-Mails in der Praxis kaum umsetzbar

Nun bietet der Stand der Technik zwar verschiedene Arten von Verschlüsselungsmethoden (Transportverschlüsselung/Inhaltsverschlüsselung), allerdings besitzen sämtliche Verschlüsselungsmethoden eine Gemeinsamkeit: Es bedarf einer (nicht unerheblichen) Mitwirkung auf Versender- UND Empfängerseite. Es liegt auf der Hand, dass eine Verschlüsselung für den vorliegenden Anwendungsfall damit ausscheiden dürfte. Bevor man dem Patienten erklärt hat, welche Mitwirkung von ihm erforderlich ist, hat dieser sich längst einen neuen Arzt gesucht. Schließlich will der Patient keinen Informatikunterricht bekommen, sondern zeitnahe Auskunft über seinen Gesundheitszustand.



Lösung: Einwilligung zum unverschlüsselten Versand?

Wenn man also nicht auf die Kommunikation per E-Mail verzichten will, bleibt letztendlich nur Folgendes: Weiterhin unverschlüsselt zu kommunizieren und sich dafür vorher die ausdrückliche Einwilligung des Patienten erteilen zu lassen. Das klingt allerdings einfacher als gesagt.

Denn zum einen werden an eine wirksame Einwilligung hohe Anforderungen gestellt. Der Patient muss in einfacher und klarer Sprache über die Risiken einer unverschlüsselten E-Mail-Kommunikation aufgeklärt werden. Außerdem ist noch nicht von der Rechtsprechung geklärt, ob der Betroffene für die Verarbeitung von besonderen personenbezogenen Daten eine Generaleinwilligung erteilen kann oder ob für jeden Verarbeitungsvorgang eine gesonderte Einwilligung erteilt werden muss.

Zum anderen vertritt der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Auffassung, dass eine unverschlüsselte E-Mail-Kommunikation besonderer personenbezogener Daten selbst dann gegen Datenschutzrecht verstoße, wenn der Betroffene explizit seine Einwilligung erteilt. Ob die Rechtsprechung dieser Auffassung folgt, erscheint höchst fraglich. Es erschließt sich nicht, warum der Wille des Betroffenen (Patient) keinen Vorrang haben soll. Freilich bleibt ein Restrisiko, dessen sich jeder Arzt bewusst sein sollte, wenn er sich für die E-Mail-Kommunikation mit dem Patienten entscheidet. Einen rechtssicheren und gleichzeitig praxistauglichen Weg scheint es Stand heute nicht zu geben.



**1. BUNDESLIGA DAMEN
VOLLEYBALL**

TIPP:

Play-Off Bundesliga

Ab 30./31. März beginnt der Kampf um die Deutsche Meisterschaft 2019. Die Spieltermine standen zum Redaktionsschluss noch nicht fest.

Spielplan, Berichte, News unter www.dresdnersportclub.de.

2. E-Mail-Kommunikation zwischen Arzt und Labor

Mindestens genauso praxisrelevant dürfte die Kommunikation zwischen Arzt und Labor sein. Auch hier werden besondere personenbezogene (Patienten-)Daten verarbeitet, die den höchsten Schutz genießen. Die Kommunikation per E-Mail stellt dabei erneut den vermeintlich schnellsten und einfachsten Weg dar. Der aus Sicht des Arztes ausgetauschte Kommunikationspartner – z. B. Labor statt Patient – führt datenschutzrechtlich allerdings zu einer anderen Betrachtungsweise, die es zu beachten gilt.

Schutzniveau

Das Schutzniveau ändert sich natürlich nicht. Egal mit wem man (besondere) personenbezogene Daten austauscht, muss man immer gewährleisten, dass die Verarbeitung rechtmäßig erfolgt und geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Daten getroffen wurden. Gesundheitsdaten zählen zu den besonderen personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und genießen dadurch einen besonders hohen Schutz.

Einwilligung durch Patienten nicht ratsam

Während bei der direkten Kommunikation mit dem Patienten noch eine Einwilligung von diesem in die unverschlüsselte E-Mail-Kommunikation als gangbarer Weg erschien, muss bei der Kommunikation mit dem Labor davon abgeraten werden. Die grundsätzlichen rechtlichen Risiken hinsichtlich der Frage, ob der Patient in die E-Mail-Kommunikation überhaupt wirksam einwilligen kann, bestehen auch hier. Erschwerend kommt hinzu, dass bei einer eventuell vorzunehmenden Abwägung der gegenseitigen Interessen auf Seiten des Patienten neben dem Interesse am Schutz seiner Daten – anders als bei einer eigens initiierten Anfrage beim Arzt – kein Interesse am schnellen Informationserhalt besteht. Schließlich bekommt der Patient in der Regel nichts von der Kommunikation zwischen Zahnarzt und Labor mit.

Verschlüsselung besser umsetzbar

Dafür bietet die Kommunikation mit dem Labor einen anderen Vorteil: Der Kommunikationspartner bleibt derselbe. Bei der Kommunikation mit dem Patienten variiert dieser ständig. Eine Verschlüsselung der E-Mail war dadurch in der Praxis nicht (vernünftig) umsetzbar. Das ist bei der Kommunikation mit dem Labor anders.



Eine mögliche Verschlüsselungsmethode (im Übrigen auch vom Sächsischen Datenschutzbeauftragten verwendet) ist das sogenannte PGP-Verfahren (PGP = Pretty Good Privacy). Beide Kommunikationspartner haben einen öffentlichen und einen privaten Schlüssel. Als ersten Schritt zur verschlüsselten E-Mail-Kommunikation tauschen Arzt und Labor ihre öffentlichen Schlüssel aus. Möchte der Arzt dem Labor nun eine verschlüsselte E-Mail mit Patientendaten zukommen lassen, verschlüsselt er die E-Mail mit dem öffentlichen Schlüssel des Labors und sendet die E-Mail danach an das Labor. Dieses kann die E-Mail mit dem eigenen privaten Schlüssel entschlüsseln und den Inhalt zur Kenntnis nehmen. Nur der Inhaber des passenden privaten Schlüssels kann die mit einem öffentlichen Schlüssel verschlüsselte E-Mail entschlüsseln. Dadurch ist gewährleistet, dass die E-Mail vor dem Mitlesen Dritter geschützt ist.

Da die Verfahrensweise bei der Kommunikation mit dem Labor immer dieselbe ist, sollten die Abläufe der Verschlüsselung schnell verinnerlicht sein. Auch wenn zahlreiche Online-Anbieter von Verschlüsselungssystemen zur Selbstvornahme verleiten, sollte aufgrund des hohen Schutzniveaus von Patientendaten bei der Implementierung eines Verschlüsselungssystems unbedingt fachmännische Unterstützung hinzugezogen werden. ■

[Detailinformationen: RA Lukas Kucklick, Tätigkeitsschwerpunkt IT-Recht, Tätigkeitsschwerpunkt Reiserecht, Tel. (0351) 80 71 8-20, l.kucklick@dresdner-fachanwaelte.de]

STELLENANGEBOT

Auszubildende/r zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten ab August 2019 gesucht!



DU zeichnest Dich durch Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, Engagement sowie Freude am Lernen aus, zeigt Interesse an den vielseitigen Aufgaben einer/s Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten und wirst die mittlere Reife bzw. das Abitur mit guten Noten abschließen. Du gehst gern auf Menschen zu und verfügst über gute Umgangsformen.

Innerhalb der AUSBILDUNG in unserer Kanzlei gewinnst Du in alle Rechtsgebiete einen umfassenden Einblick. Dies erleichtert Dir, eine kontinuierliche Verbindung zwischen theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen herzustellen. Unsere breite Spezialisierung ermöglicht Dir eine interessante und abwechslungsreiche Ausbildung mit Perspektive. Dich erwartet neben einem modernen Arbeitsplatz eine angenehme Arbeitsatmosphäre in einem starken und dynamischen Team. **Beste Voraussetzungen für einen erfolgreichen Berufsstart.**

WIR sind eine der großen Anwaltskanzleien in Sachsen. Seit 1990 beraten und vertreten wir Unternehmen und Privatpersonen. Durch eine hohe Spezialisierung in allen Fachgebieten sind wir kompetente Partner in geschäftlichen und privaten Rechtsfragen. Seit Kanzleigründung unterstützen wir junge Menschen auf ihrem Weg ins Berufsleben und bieten jährlich Ausbildungsplätze an.

Unterstütze uns ab 1. August 2019 als Auszubildende/r zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten. Wir freuen uns auf Deine Bewerbungsunterlagen!

Kucklick Börger Wolf & Söllner

z. Hd. Frau Grit Falkenbach,
Palaisplatz 3, 01097 Dresden
E-Mail: falkenbach@dresdner-fachanwaelte.de